



Schulprogramm



Schule Wahlen

geändert im November 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Steuerung

1.1	Vorbemerkung	7
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	7
1.3	Rechtsfragen	7
1.4	Leitsätze unserer Schule	8
1.5	Strategische Ziele des Schulrates	8
1.6	Schulprogramm.....	8
1.7	Entwicklungsplan	8

2. Organisatorisches Konzept

2.1	Schulführung	9
2.1.1	Schulleitungsorganisation.....	9
2.1.2	Personalführung	9
2.1.3	Funktionsbeschriebe	
2.1.3.1	Konvent	9
2.1.4	Wichtige Verordnungen	
2.1.4.1	Schulhausordnung und Pausenplatzregeln	9
2.1.4.2.1	Absenzen der Kinder.....	9
2.1.4.2.2	Absenzen der Lehrpersonen	10
2.1.4.3	Datenschutz.....	10
2.1.4.4	Disziplinarordnung	10
2.2	Schulbetrieb	
2.2.1	Gremien und Funktionen	
2.2.1.1	Gemeinderat	11
2.2.1.2	Schulrat.....	11
2.2.1.3	Schulleitung.....	11
2.2.1.4	Primarstufe	12
2.2.1.5	Lehrpersonen	12
2.2.1.6	Sekretariat	12
2.2.1.7	Hauswartin / Hauswart.....	12
2.2.1.8	Praktikantin / Praktikant	12
2.2.1.9	Schulsozialarbeit	12
2.2.1.10	Schulpsychologischer Dienst SPD	13
2.2.1.11	Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP	13
2.2.1.12	Kinder- und Jugendzahnpflege	13
2.2.1.12.1	Zahnprophylaxe	13

2.2.1.13	Schulärztlicher Dienst	13
2.2.1.14	Fachstelle Erwachsenenbildung Basel-Landschaft FEBL	13
2.2.1.15	Verkehrsschulung	14
2.2.2	Unterrichtsorganisation	
2.2.2.1	Blockzeiten	14
2.2.2.2	Unterrichtszeiten	14
2.2.2.3	Abteilungsunterricht und Zusatzangebote im Unterricht	14
2.2.2.4	Jahresplanung	14
2.2.3	Budget, Einsatz der finanziellen Mittel	14
2.2.4	Raum	15
2.2.4.1	Sicherheit	15
2.2.4.2	Schulweg	15
2.2.5	Material und Infrastruktur	15
2.2.5.1	Computerunterricht (ICT)	15
2.2.6	Noffälle und Krisensituationen	16
2.2.6.1	Vorgehen in Konfliktfällen	16
2.3	Regelprozesse	
2.3.1	Personalprozesse	
2.3.1.1	Personalplanung	17
2.3.1.2	Eintritte	17
2.3.1.3	Austritte	17
2.3.1.4	Geschenkereglement	17
2.3.2	Klassen- Kursbildung	
2.3.2.1	Kurs, Abteilungs- und Klassengrößen	18
2.3.2.2	Schuleintritt	18
2.3.2.3	Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten	18
2.3.2.4	Vorzeitiger Übertritt in die 1. Klasse	18
2.3.2.5	Verzögerter Übertritt in die 1. Klasse	18
2.3.2.6	freiwilliger und unfreiwilliger Übertritt in die Einführungsklasse	18
2.3.2.7	Übertritt in die Sekundarstufe I	19
2.3.2.8	Übergabegespräch bei Wechsel der Lehrperson	19
2.3.2.9	Elternabende: Eintritt in Primarschule & Übertritt in Sekundarstufe	19
2.3.3	Information / Kommunikation	
2.3.3.1	Informationskonzept innerhalb der Schule sowie	19
2.3.3.2	Externe Kommunikation	20
2.3.3.3	Kommunikation in Krisensituationen	20

2.3.3.4	Homepage	20
---------	----------------	----

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Unterricht

3.1.1 Fachliche Umsetzung Lehrplan.....20

3.1.1.1	Lehrplanreduktion Schwimmunterricht.....	20
---------	--	----

3.1.2 Kompetenzorientierung

3.1.2.1	Überfachliche Umsetzung des Lehrplans	21
---------	---	----

3.1.2.2	Überfachliche Kompetenzen	21
---------	---------------------------------	----

3.1.2.3	Kompetenzorientierung.....	21
---------	----------------------------	----

3.1.3 Lernkultur.....21

3.1.4 Bildung für nachhaltige Entwicklung

3.1.4.1	Gesundheitsförderung.....	22
---------	---------------------------	----

3.1.4.2	Gleichstellung.....	22
---------	---------------------	----

3.1.4.3	Überfachliche Kompetenzen	22
---------	---------------------------------	----

3.2 Laufbahn

3.2.1 Beurteilung.....22

3.2.2 Promotion.....23

3.2.3 Zeugnis.....23

3.2.4 Zyklus.....23

3.3 Förderung

3.3.1 Grundangebot im Regelunterricht.....24

3.3.1.1	Musikalischer Grundkurs	24
---------	-------------------------------	----

3.3.1.2	Religionsunterricht.....	24
---------	--------------------------	----

3.3.1.3	Gotti / Götti für die Kinder der 1. Klasse	24
---------	--	----

3.3.2 Spezielle Förderung.....24

3.3.2.1	Integrative spezielle Förderung (ISF)	25
---------	---	----

3.3.2.2	Integrative spezielle Förderung im Kindergarten	25
---------	---	----

3.3.2.3	Einführungsklasse (EK)	25
---------	------------------------------	----

3.3.2.4	Begabtenförderung.....	25
---------	------------------------	----

3.3.2.5	Nachteilsausgleich.....	25
---------	-------------------------	----

3.3.2.6	Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	26
---------	-------------------------------------	----

3.3.2.7	Heimatsprachlicher Unterricht.....	26
---------	------------------------------------	----

3.3.2.8	Logopädie	26
---------	-----------------	----

3.3.2.9	Psychomotorik	26
3.4	Zusatzangebote	
3.4.1	Mittagstisch	27
3.4.2	Hausaufgabenbetreuung	27
3.4.3	Lager, Exkursionen, Schulreisen, Projekte	27
3.4.4	Bibliothek	27
3.4.5	Schulbegleithund	27
3.4.6	Waldplatz	28
3.4.7	Freiwillige Engagements durch Seniorinnen und Senioren.....	28

4. Qualität

4.1 Qualitätsmanagement

4.1.1	Mitarbeitergespräch (MAG).....	28
4.1.2	Unterrichtsbesuche	28
4.1.3	Persönliche Q-Entwicklung	29
4.1.3.1	Individualfeedback und Selbstevaluation	29
4.1.3.2	Hospitation	29
4.1.4	Qualitätsdefizite der Mitarbeitenden	29
4.1.4.1	Ablauf bei Qualitätsdefiziten	30
4.1.5	Interne Evaluation	30
4.1.6	Befragungen der verschiedenen Interessengruppen zur Qualitätssicherung	31

4.2 Beschwerde

31

4.3 Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen

32

4.3.1 Schulinterne Weiterbildung

32

4.3.2 Berufsauftrag.....

32

5. Kooperation und Partizipation

5.1 Schülermitwirkung

5.1.1	Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.....	32
5.1.2	Schülerrat.....	32
5.1.3	Elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler.....	32

5.2 Erziehungsberechtigte 33

5.2.1	Elternabend / Informationsanlass.....	34
5.2.2	Elternrat.....	34
5.2.3	Elternbesuche.....	34

1. Grundlagen und Steuerung

1.1 Vorbemerkung

Die Primarschule und der Kindergarten bilden zusammen die Primarstufe Wahlen. Grundlage für das Schulprogramm der Primarstufe Wahlen bildet das Bildungsgesetz des Kantons Baselland sowie alle dazugehörigen Verordnungen. Das nachstehende Schulprogramm hält weitere, für die Primarstufe Wahlen wichtige Punkte fest.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Schulprogramm regelt diejenigen Bereiche an unserer Schule, die von jeder teilautonom-geleiteten Schule selbst gestaltet werden dürfen und durch Gesetze und Verordnungen nicht formuliert sind.

Das Schulprogramm basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Bildungsgesetz Baselland SGS 640.0

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule SGS 641.11

Dekret zum Personalgesetz SGS 150.1

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen SGS 646.40

Verordnung über die schulische Laufbahn SGS 640.21

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate SGS 647.12

Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung SGS 640.71

Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft SGS 156.11

1.3 Rechtsfragen

Alle rechtlichen Fragen werden durch die oben genannten Gesetze, Verordnungen und Dekrete geregelt. Eine grosse Hilfe ist das **Handbuch**, das vom Amt für Volksschule regelmässig aktualisiert wird. Für Fragen, zu welchen wir in diesen Dokumenten nichts finden, wenden wir uns an die zuständigen Stellen und den Rechtsdienst.

1.4 Leitsätze unserer Schule

Alle an unserer Schule Beteiligten pflegen einen offenen Dialog.

- Gegenseitiges Vertrauen ist die Grundlage unserer Zusammenarbeit.
- Wir sind offen für Kontakte.
- Wir achten in unserer Sprache auf Wertschätzung und pflegen einen friedlichen Umgang miteinander.

Wir bestimmen und gestalten gemeinsam das Schulgeschehen.

- Wir übernehmen Verantwortung.
- Wir nutzen Ressourcen in gemeinsamen Aktivitäten.

Wir fördern geistige, körperliche, soziale und künstlerische Beweglichkeit.

- Wir erkennen die Wichtigkeit des Lernens aus eigener Motivation.
- Wir fördern Erfahrungen von gemeinsamen Begegnungen.
- Wir begegnen einander mit Achtung und Offenheit.
- Wir schaffen Raum für Kreativität.

Wir führen die Schülerinnen und Schüler zur Eigenständigkeit.

- Wir stärken die Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch ganzheitliche Bildung.

Wir schaffen eine Lernumgebung, welche die Kinder in ihrer Entwicklung fördert und unterstützt.

Siehe Dokument: *Leitbild*

1.5 Strategische Ziele des Schulrates

Der Schulrat berät die von der Schulleitung vorgelegte Schulentwicklung und integriert seine strategischen Ziele. Der Schulrat hat die strategische Verantwortung für die Schule. Er vertritt die Anliegen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Gremien der Gemeinde. Er beurteilt die Arbeit der Schulleitung.

Siehe Dokument: *Schulentwicklung*

1.6 Schulprogramm

Das Schulprogramm definiert alle Aspekte der Primarstufe Wahlen.

Es bietet den formalen Rahmen und wird vom Konvent sowie vom Schulrat verabschiedet und steht der Öffentlichkeit via Homepage zur Verfügung.

1.7 Entwicklungsplan

Jährlich legt die Schulleitung dem Team und dem Schulrat die Planung der Schulentwicklung vor, in der die Eckwerte der weiteren Schulentwicklung vereinbart werden.

Siehe Dokument: *Schulentwicklung / Mehrjahresplanung*

2. Organisatorisches Konzept

2.1 Schulführung

2.1.1 Schulleitungsorganisation

Der Kindergarten und die Primarschule Wahlen bilden eine gemeinsame, teilautonome Schuleinheit mit einer Schulleitung. Die Schulleitung definiert die wichtigsten Aufgaben mittels Prozessabläufen, Reglementen und Konzepten. Die Schulleitung führt innovativ und kommunikativ. Sie trägt die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb und die Qualität der erreichten Leistung. Die Lehrpersonen haben ein Mitbestimmungsrecht, indem sie bei allen Fragen des Unterrichts und der Weiterentwicklung der Schule aktiv mitgestalten können.

2.1.2 Personalführung

Die Schulleitung unterstützt die berufliche und persönliche Entwicklung der Lehrpersonen und bezieht sie aktiv in die Weiterbildung der Schule ein. Die Personalentwicklung trägt dazu bei, dass gut qualifizierte, teamfähige und motivierte Lehrpersonen an unserer Schule unterrichten.

2.1.3 Funktionsbeschriebe

2.1.3.1 Konvent

An der Primarstufe finden in regelmässigen Abständen Sitzungen (Konvente) der Lehrpersonen und der Schulleitung statt. Der Konvent ist das oberste Organ der Mitsprache der Lehrpersonen und beinhaltet Themen der gesamten Schule.

Die Leitung des Konvents bestimmt das Kollegium.

Eine Lehrperson schreibt das Protokoll.

Der Konvent hat Aufgaben und Befugnisse gemäss der kantonalen Verordnung §61 und dem Bildungsgesetz § 74. Zudem hat der Konvent folgende Aufgaben:

- Mitsprache bei der Jahresplanung
- Setzen von mittelfristigen pädagogischen Schwerpunkten
- Mitsprache bei der Budgetierung

2.1.4 Wichtige Verordnungen

2.1.4.1 Schulhausordnung und Pausenplatzregeln

Die Schulhausordnung regelt den Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander, das Verhalten auf dem Pausenplatz, im Schulhaus und im Kindergarten.

Siehe Dokumente: [Schulhaus- und Kindergartenordnung / Pausenplatzregeln und Pausenaufsicht](#)

2.1.4.2.1 Absenzen der Kinder

Ab dem ersten Kindergarten tag muss die Schule regelmässig besucht werden.

Alle Absenzen müssen gemeldet werden. Krankheitsbedingt idealerweise vor dem Unterrichtsbeginn, Jokertage und Urlaubsgesuche im zeitlich festgelegten Rahmen.

Über Urlaube führt das Sekretariat Buch. Über Absenzen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrpersonen Buch.

Siehe Dokumente: [Absenzenordnung](#)

2.1.4.2.2 Absenzen der Lehrpersonen

Der Urlaub einer Lehrperson wird gemäss der kantonalen Personalverordnung gehandhabt. Jeder Urlaub bedarf einer Bewilligung; Anträge müssen bei der Schulleitung eingereicht werden. Auf die Bedürfnisse der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

Bei Krankheit einer Lehrperson wird, wenn möglich, ab dem ersten Krankheitstag eine Stellvertretung eingesetzt. Die kranke Lehrperson informiert:

- Als erstes die Schulleitung, die eine Stellvertretung organisiert.
- Bei Nichterreichbarkeit der Schulleitung wird eine Kollegin oder ein Kollege informiert.
- Die Erziehungsberechtigten über das digitale Kommunikations-Tool der Schule. Sollte die Lehrperson nicht in der Lage sein zu informieren, übernimmt dies die Schulleitung.

Erfolgt die Krankmeldung erst am Morgen des Unterrichtstages, werden die Schülerinnen und Schüler, die nicht zu Hause betreut werden können, auf die anderen Klassen verteilt. Die Klassenlehrpersonen erheben anfangs Schuljahr, an welchen Tagen welche Schülerinnen und Schüler zwingend zu betreuen sind.

2.1.4.3 Datenschutz

Datenschutz ist eine wichtige Führungsaufgabe. Informationen über Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und persönliche Angelegenheiten der Lehrpersonen unterliegen der Diskretion und müssen vertraulich behandelt werden.

Foto- und Videoaufnahmen für schuleigene Publikationen (Infoheft, Website...) bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten mittels schuleigenen Formulars, das bei Eintritt in die Schulzeit einmal ausgefüllt wird.

Siehe Dokument: [Leitfaden Datenschutz für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft](#)

2.1.4.4 Disziplinarordnung

Schülerinnen und Schüler verhalten sich rücksichtsvoll, wohlwollend und tolerant. Sie begegnen sich gegenseitig und gegenüber den Erwachsenen mit Anstand und Respekt.

Die oberste Priorität bei einer Konfliktlösung ist die selbstständige Lösungsfindung durch die beteiligten Schülerinnen und Schülern unter Anleitung einer Lehrperson. Durch dieses Vorgehen machen die Schülerinnen und Schüler wertvolle Erfahrungen und lernen für ihren weiteren Lebensweg.

Für die Einhaltung der Hausordnung sorgen während der regulären Unterrichtszeiten die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Hauswartpersonal. Die Schülerinnen und Schüler haben sich an diese Weisungen zu halten.

Jede Lehrperson ist für die Umsetzung und Konsequenzen innerhalb des Klassenzimmers verantwortlich.

Siehe Dokumente: [Disziplinarordnung](#) und [Ablaufschema von schwierigen Schülerinnen und Schülern](#).

2.2 Schulbetrieb

2.2.1 Gremien und Funktionen

2.2.1.1 Gemeinderat (Ebene der Schule)

Der Gemeinderat ist die Legislative der Gemeinde: Ein Mitglied des Gemeinderates ist im Schulrat vertreten.

2.2.1.2 Schulrat (Ebene der Schule)

Der Schulrat besteht aus drei Personen, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat und die anderen beiden alle vier Jahre vom Volk gewählt werden. Der Schulrat wählt eines seiner Mitglieder zur Präsidentin / zum Präsidenten. Der Schulrat ist eine Kollegialbehörde und der Schule übergeordnet. Die Schulleitung sowie eine Vertretung von 1 - 2 Lehrpersonen des Lehrerkonvents nehmen im Schulrat Einsitz ohne Stimmrecht. Die Lehrervertretung wird alle zwei Jahre vom Konvent, gemäss Bildungsgesetz gewählt. Alle Entscheidungen werden (mit Mehrheitsbeschluss) gemeinsam gefällt. Der Schulrat ist für die strategische Ausrichtung der Schule zuständig. Der Schulrat trifft sich je nach Traktandenlage sechs bis acht Mal pro Schuljahr. Alle Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.
- Er ist Anstellungsbehörde und Aufsicht der Schulleitung.
- Er ist Anstellungsbehörde von Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag.
- Er genehmigt das Schulprogramm und gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.
- Er ist Entscheidungsinstanz bei Urlaubsgesuchen von mehr als einer Woche.
- Er verabschiedet das Budget zuhanden des Gemeinderates.
- Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- Er unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitung in ihrem Auftrag.
- Er kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die gegen Ordnung und Disziplin verstossen, aus der Schule ausschliessen und Bussen verfügen.
- Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.
- Er nimmt nach Möglichkeit an schulischen Anlässen teil.
- Er führt das Mitarbeitergespräch mit der Schulleitung.

2.2.1.3 Schulleitung (Ebene der Schule)

Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belangen nach Vorgaben des Bildungsgesetzes und dessen Verordnungen. Die Schulleitung führt kooperativ, innovativ und kommunikativ. Die Schulleitung definiert die wichtigsten Aufgaben mittels Prozessabläufen, Reglementen, Konzepten und Merkblätter und dokumentiert diese.

Die Schulleitung unterstützt und berät Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt gemeinsam mit dem Schulrat für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.

Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt.

2.2.1.4 Primarstufe (Ebene der Schule)

Die Primarstufe Wahlen besteht aus den Klassen des Kindergartens und der Primarschule.

2.2.1.5 Lehrpersonen (Ebene der Schule)

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für den Unterricht und die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und der Schüler. Sie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des Lehrplans und des Schulprogramms der Schule.

Sie arbeiten in unterschiedlichen Gruppierungen zusammen für gute Rahmenbedingungen, in denen der Unterricht gelingt und alle Schülerinnen und Schüler den grösstmöglichen Lernerfolg erreichen. Für diese Zusammenarbeit stellt ihnen die Schulleitung fixe Zeitgefässe im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit zur Verfügung. Wird die Aufgabe der Klassenlehrperson geteilt, sind beide Personen für die Betreuung und Förderung der Kinder zuständig. Die Zuständigkeit für einzelne Kinder kann einer Lehrperson zugewiesen werden. Lehrpersonen, die ergänzend zu den Klassenlehrpersonen am Lernerfolg und der Zielerreichung beteiligt sind, werden angemessen in die Verantwortung miteingebunden.

2.2.1.6 Sekretariat

Die Sekretärin / Der Sekretär arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen und unterstützt diese im administrativen Bereich.

Siehe Dokument: [Pflichtenheft Schulsekretariat](#)

2.2.1.7 Hauswartin / Hauswart

Die Hauswartin / Der Hauswart ist verantwortlich für die Instandhaltung und zweckmässige Verfügbarkeit der gesamten Infrastruktur. Sie / Er ist Teil der Gemeinschaft des Schulhauses und arbeitet mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern zusammen.

2.2.1.8. Praktikantin / Praktikant

Die Primarstufe Wahlen unterstützt zu Ausbildungszwecken und zur beruflichen Orientierung den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten.

Siehe Dokument: [Verordnung PraktikantIn](#)

2.2.1.9 Schulsozialarbeit (Ebene Gemeinde)

Derzeit ist keine Schulsozialarbeiterin / kein Schulsozialarbeiter an der Primarstufe Wahlen angestellt.

2.2.1.10 Schulpsychologischer Dienst SPD (Ebene Kanton)

Der SPD ist zuständig für Abklärungen bei schulischen Problemen. Er klärt ab, ob eine Schülerin / ein Schüler, die bereits von der speziellen Förderung profitiert, verstärkte Massnahmen erhalten soll. Nach der Abklärung formuliert er eine Empfehlung zuhanden der Schulleitung. Überdies bietet der SPD Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte an. Die Erziehungsberechtigten oder die Lehrperson mit schriftlicher Einwilligung der Eltern melden die Schülerin / den Schüler beim SPD an.

2.2.1.11 Kinder und Jugendpsychiatrie KJP (Ebene Kanton)

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist zuständig für Abklärungen bei psychischen und medizinischen Problemen. Sie klärt je nach Indikation ab, ob eine Schülerin / ein Schüler von der speziellen Förderung profitieren soll. Sie bietet zudem Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte an. Die KJP gibt schulisch relevante Empfehlungen an die Schulleitung und Erziehungsberechtigten ab. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

2.2.1.12 Kinder- und Jugendzahnpflege (Ebene Kanton – Gemeinde)

Die Kinder- und Jugendzahnpflege ist eine Dienstleistung des Kantons Basel-Landschaft, um Erziehungsberechtigten regelmässige zahnärztliche Kontrollen ihrer Kinder zum günstigsten Tarif anzubieten. Der Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig. Er erfolgt beim Eintritt in den Kindergarten oder bei Zuzüglern bei Schuleintritt. Zuständig für die Anmeldungen und die jährlichen Kontrollen sowie das Rechnungswesen ist die Gemeindeverwaltung. Für sämtliche Behandlungen besteht freie Zahnarztwahl im ganzen Kanton Basel-Landschaft.

2.2.1.12.1 Zahnprophylaxe

Aus prophylaktischen Gründen besucht eine Dentalhygienikerin / ein Dentalhygieniker regelmässig die Klassen vom Kindergarten bis zur 3. Klasse. Die Kosten trägt die Gemeinde.

2.2.1.13 Schulärztlicher Dienst

Während der Kindergarten- und Primarschulzeit finden zwei obligatorische schulärztliche Reihenuntersuchungen statt, welche die Erziehungsberechtigten bei ihrer Kinderärztin / ihrem Kinderarzt oder unserer Schulärztin / unserem Schularzt durchführen lassen. Die erste schulärztliche Untersuchung findet im Laufe des ersten Kindergartenjahres statt. Schülerinnen und Schüler, welche aus irgendwelchen Gründen im Kindergarten nicht erfasst wurden, werden im ersten Primarschuljahr zur ersten schulärztlichen Untersuchung aufgeboten.

Eine zweite, reduzierte schulärztliche Untersuchung findet in der 5. Primarklasse statt.

[Siehe Dokument: *Schulärztliche Untersuchung*](#)

2.2.1.14 Fachstelle Erwachsenenbildung Basel-Landschaft FEBL (Ebene Kanton)

Die FEBL ist für das Weiterbildungsangebot für Schulen verantwortlich und bietet Beratung für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulrat an.

2.2.1.15 Verkehrsschulung

Einmal pro Jahr besucht eine Verkehrspolizistin / ein Verkehrspolizist den Kindergarten und verschiedene weitere Klassen. Durch themenbezogene, stufengerechte Theorielektionen sowie gezielten praktischen Unterricht werden Kinder und Jugendliche zu fähigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausgebildet.

2.2.2 Unterrichtsorganisation

2.2.2.1 Blockzeiten

Die Primarstufe Wahlen unterrichtet mit umfassenden Blockzeiten gemäss Bildungsgesetz.

An der Primarschule Wahlen findet von Montag bis Freitag Unterricht statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen pro Nachmittag und maximal 3 Nachmittage pro Woche nicht übersteigen.

2.2.2.2 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sind in der Primarschule von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und am Nachmittag von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr oder spätestens 15.50 Uhr.

Im Kindergarten ist die Unterrichtszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (von 8.00 Uhr – 8.30 Uhr ist die Einlaufzeit) und am Nachmittag von 13.30 Uhr – 15.30 Uhr.

Sie stützen sich auf die Verordnung des Kantons Baselland ab.

Das Schulgebäude darf frühestens 10 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn betreten werden.

2.2.2.3 Abteilungsunterricht und Zusatzangebote im Unterricht

Der Musik – Grundkurs, der ökumenische Religionsunterricht, der textile und technische Werkunterricht und die Spezialangebote für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. für bestimmte Schülergruppen (Deutsch als Zweitsprache, Integrative Spezielle Förderung, therapeutische Massnahmen) sind grundsätzlich in den Blockzeiten integriert. Die der Klasse zustehenden Zusatzlektionen können für Abteilungsunterricht und Teamteaching eingesetzt werden.

2.2.2.4 Jahresplanung

Im Jahresprogramm wird festgehalten, welche wichtigen Anlässe während des Schuljahres geplant sind und wann diese durchgeführt werden.

2.2.3 Budget, Einsatz der finanziellen Mittel

Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zuhanden des Gemeinderates ein Jahresbudget für das allgemeine Schul- und Werkmaterial, für Schulreisen, Exkursionen und Lagerbeiträge, Bibliothek, Informatik, Anschaffungen und anderes. Das Budget wird vom Schulrat genehmigt und die Rechnung geprüft.

Die Schulleitung verwaltet die Konten Präventionspool und Schulpool.

Aus dem Präventionspool werden Kosten übernommen, die aus Aktionen für die Erhaltung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus dem Schulpool werden Personen entschädigt, die für verschiedene Aufgaben wie Schulmaterial, Bibliothek, Werkräume oder andere Ämtchen verantwortlich sind und dies nicht über den Berufsauftrag abrechnen.

2.2.4 Raum

Der Schulraum ist mehrheitlich den neuen Anforderungen angepasst. Die Primarschule besitzt wenige Gruppenräume. Die Nutzung gemeinsamer Räume ist auch für den Austausch und die Zusammenarbeit unter den Kindern sinnvoll und pädagogisch wertvoll.

2.2.4.1 Sicherheit

Wir wollen als Schule Personen und Sachwerte schützen. Durch bauliche, technische und organisatorische Massnahmen sorgen wir dafür, dass in Notfällen keine vermeidbaren Schäden eintreten. Ein Handbuch zu Notfallsituationen mit Evakuierungsplan hängt gut sichtbar in jedem Zimmer.

2.2.4.2 Schulweg

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg ihres Kindes / ihrer Kinder verantwortlich. Sollte die Schülerin / der Schüler mit dem Fahrrad oder einem „fahrzeugähnlichen Gerät“ (Trottinett, Rollerskates, Rollbrett ...) in die Schule kommen, so ist dieses im / am entsprechenden Ständer / Ort abzustellen.

Siehe Dokument: Empfehlung zur Benützung des Fahrrades und „fahrzeugähnlicher Geräte“

2.2.5 Material und Infrastruktur

Die Primarstufe Wahlen achtet auf eine zeitgemässe Infrastruktur für das Lernen und auf aktuelle Lehr- und Lernmaterialien. Dabei werden die kantonalen Vorgaben eingehalten und die entsprechenden Lehrmittel werden im Unterricht eingesetzt. Eigenes Unterrichtsmaterial wird regelmässig auf Aktualität geprüft und angepasst. Neue Infrastruktur wird immer im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Qualität und Dauerhaftigkeit angeschafft. Auch auf Ergonomie und Handhabbarkeit wird geachtet. Material wird, wo immer möglich, gemeinsam genutzt und effizient eingesetzt. Material, welches jede Klasse bzw. jede Schülerin / jeder Schüler benötigt, wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.2.5.1 Computerunterricht (ICT)

An unserer Schule stehen Computer und iPads gemäss kantonalen Vorgaben zur Verfügung. Die Einführung in die Handhabung der Geräte sowie die Benutzung der Programme erfolgt gemäss Lehrplan Volksschule Baselland, Medien und Informatik. Auf Grund der kantonalen Vorlage hat die Primarstufe Wahlen ein Medien- und ICT-Konzept entwickelt, das die Umsetzung des ICT – Unterrichts gemäss Lehrplan 21 gewährleistet.

Über die Gefahren beim Gebrauch des Internets wird informiert. Der Support erfolgt über eine Vertragsfirma.

Siehe Dokumente: Medien- und ICT- Konzept

2.2.6 Notfälle und Krisensituationen

Die Primarstufe Wahlen hat ein Notfall- und Krisenkonzept erarbeitet. Dieses regelt, zusammen mit den Anhängen, den Ablauf und das Verhalten in Notfall- und Krisensituationen.

Siehe Dokumente: *Notfall- und Krisenkonzept inkl. Kriseninterventionsteam (KIT) und 2.2.4.1 Sicherheit*

2.2.6.1 Vorgehen in Konfliktfällen

A Konflikt zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

In der Hoffnung, dass davon möglichst wenig Gebrauch gemacht werden muss, möchten wir an die Vorgehensweise (ebenfalls gemäss Bildungsgesetz) erinnern.

Bei Fragen, die die Schülerin / den Schüler oder die Klasse betreffen, bei Problemen und Konflikten suchen die Erziehungsberechtigten immer zuerst das Gespräch mit der betreffenden Lehrperson. Wenn sich keine Lösung ergibt, keine Einigung erzielt wird oder man mit einer Entscheidung der Lehrperson nicht einverstanden ist, wendet man sich an die Schulleitung. An den Schulrat gelangt man, wenn man mit einer Entscheidung bzw. dem Gespräch mit der Schulleitung nicht zufrieden oder einverstanden ist. Der Schulrat ist in diesem Fall die Beschwerdeinstanz. Ein Weiterzug der Beschwerde an höhere Instanzen ist möglich. Siehe auch 4.2. Beschwerde

B Konflikt unter Lehrpersonen

Erste Priorität bei jeglichen Konflikten hat das gemeinsame Gespräch zwischen den betreffenden Lehrpersonen. Kann die Situation auf diese Weise nicht geklärt werden, wird zunächst die Schulleitung, in nächster Instanz der Schulrat beigezogen.

C Konflikt zwischen Lehrperson und Schulleitung

Erste Priorität bei jeglichen Konflikten hat das gemeinsame Gespräch zwischen der betreffenden Lehrperson und der Schulleitung. Kann die Situation auf diese Weise nicht geklärt werden, wird der Schulrat beigezogen.

D Konflikt zwischen Schulleitung und Schulrat

Kommt es zu keiner Einigung ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz.

E Dienstweg:

Der Dienstweg sollte bei jedem Konfliktfall eingehalten werden:

Erziehungsberechtigte → Lehrperson → Klassenlehrperson → Schulleitung → Schulrat

2.3 Regelprozesse

2.3.1 Personalprozesse

2.3.1.1 Personalplanung

Die Personalplanung erfolgt aufgrund der bewilligten Klassenbildung. Sobald die Anzahl der neu zu bildenden Klassen bekannt ist, werden die Lehrpersonen eingeladen, ihre Pensenwünsche bekanntzugeben. Die Schulleitung ist bestrebt, die Wünsche der Lehrpersonen, so weit als möglich, zu berücksichtigen.

Abgeschlossen ist die Pensenzuteilung erst mit dem Abschluss des Stundenplanungsprozesses. Die Verträge mit den Lehrpersonen werden aufgrund der definitiven Pensen ausgelöst. Vertragsänderungen werden, wenn immer möglich, einvernehmlich und ohne Kündigung vorgenommen.

Können nicht alle Pensen intern besetzt werden, werden die freien Stellen ausgeschrieben. Die Personalrekrutierung erfolgt gemäss der «Prozessbeschreibung zur Personalgewinnung». Der Bewerbungsprozess wird von der Schulleitung geführt. Mit der Wahl der neuen Lehrperson schliesst der Schulrat den Prozess ab. Wenn möglich werden die betroffenen Lehrpersonen einbezogen und bei Anstellungsgesprächen mit beratender Stimme beigezogen. Anstellungsbehörde bei befristeten Verträgen ist die Schulleitung, bei unbefristeten Verträgen ist es der Schulrat.

2.3.1.2 Eintritte

Neue Lehrpersonen lesen sich ins Schulprogramm ein und informieren sich auf der Homepage über das aktuelle Schulgeschehen. Sie werden dabei vom Team aktiv unterstützt. Die Schulleitung, das Sekretariat und die PICTS-Verantwortliche führen die neuen Lehrpersonen ein. Die Lehrpersonen werden auf der Homepage und im Info-Blatt der Gemeinde vorgestellt.

Siehe Dokument: [Informationen für neue Lehrpersonen](#)

2.3.1.3 Austritte

Die Kündigung einer Lehrperson kann auf eigenen Wunsch oder durch die Anstellungsbehörde erfolgen. Das Personalrecht regelt hier alle notwendigen Abläufe. Gründe für den Austritt müssen Lehrpersonen nicht nennen. Erfolgt eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde, muss diese immer begründet werden. Bei allen Austritten erfolgt ein abschliessendes Gespräch.

Die Schulleitung verfasst zeitnah ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung nach den gängigen Regeln und Vorschriften.

2.3.1.4 Geschenkereglement

Um das Engagement der Personen, die mit der Primarstufe zusammenarbeiten, gebührend wertschätzen zu können, sind Geschenke zu speziellen und klar definierten Anlässen vorgesehen.

Siehe Dokument: [Geschenkeregelung](#)

2.3.2 Klassen- und Kursbildung

2.3.2.1 Kurs- Abteilungs- und Klassengrößen

Bei der Klassenbildung gilt die Richtzahl 21 Schülerinnen und Schüler für den Kindergarten und 22 Schülerinnen und Schüler für die Primarschule. Die Höchstzahl beträgt im Kindergarten wie in der Primarschule 24 Kinder pro Klasse. Sinkt die Klassengröße im Kindergarten auf 12 Schülerinnen und Schüler resp. in der Primarschule auf 13 Schülerinnen und Schüler oder darunter, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen. Es können Mehrjahrgangsklassen gebildet werden.

2.3.2.2 Schuleintritt

Die Schulleitung gewährleistet, dass alle in Wahlen wohnhaften Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht nachkommen. In Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle werden daher alle Schülerinnen und Schüler beim Kindergarteneintritt schriftlich erfasst. Die Anmeldeformulare werden den Erziehungsberechtigten jeweils im Januar zugestellt. Nach der Anmeldung teilt die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein.

Beide Kindergartenjahre sind obligatorisch. Kinder, die bis zum Stichtag (31. Juli) das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

2.3.2.3 Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.

Der Antrag auf Rückstellung muss zusammen mit der Anmeldung für die Einschulung eingereicht werden.

2.3.2.4 Vorzeitiger Übertritt in die 1. Klasse

Dieser ist auf ein Gesuch der Erziehungsberechtigten und der Empfehlung der Kindergartenlehrperson oder auf Grund der Abklärung durch den SPD oder den KJP möglich. Ablehnende Entscheide eröffnet die Schulleitung den Erziehungsberechtigten schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

2.3.2.5 Verzögerter Übertritt in die 1. Klasse

Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen die Wiederholung des 2. Kindergartenjahres auf Gesuch der Erziehungsberechtigten bewilligen. Bei Bedarf kann die Schulleitung eine Begutachtung durch den SPD / KJP veranlassen.

2.3.2.6 freiwilliger und unfreiwilliger Übertritt in die Einführungsklasse

Für den Übertritt in die Einführungsklasse braucht es die Empfehlung der Kindergartenlehrperson und der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen des Kindergartens,

sowie der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Eine Begutachtung durch den SPD via Schulleitung ist möglich.

Der reguläre Übergang in die Primarschule erfolgt durch die Anmeldung der Kindergartenlehrperson nach dem Standortgespräch mit der Schülerin / dem Schüler und ihrer / seinen Erziehungsberechtigten. Aufgrund der Empfehlungen teilt die Schulleitung die Schülerin / den Schüler in eine Regelklasse oder in eine Einführungsklasse ein. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Einteilung in eine Einführungsklasse, führt die Schulleitung nochmals Gespräche und weist darauf hin, dass während des ersten Schuljahres in der Regelklasse keine Berechtigung für Fördermassnahme besteht.

Die Schulleitung kann aufgrund einer Begutachtung des SPDs ein Kind ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Einführungsklasse zuweisen. Es braucht aber eine Anhörung. Die Erziehungsberechtigten erhalten nach der Anhörung von der Schulleitung einen schriftlich begründeten Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

2.3.2.7 Übertritt in die Sekundarstufe I

Am Ende der Primarschule haben die Lehrpersonen den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler in eines der drei Leistungsniveaus, A, E und P der Sekundarschule einzuteilen. Die Zuteilung erfolgt aufgrund der Beobachtungen (Lern- und Arbeitsverhalten) im Unterricht, der erbrachten Leistungen und einer prognostischen Einschätzung. Dies sind ab der 5. Klasse auch Thema des Standortgesprächs. Die Schulleitung erwahrt die Empfehlung der Lehrpersonen als Entscheid. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung und dem Entscheid nicht einverstanden, können sie ihr Kind zur freiwilligen Rekursprüfung anmelden. Der Entscheid aus den Prüfungsergebnissen gilt als verbindlicher Zuweisungsbeschluss.

2.3.2.8 Übergabegespräch bei Wechsel der Lehrperson

Bei jedem Wechsel der Lehrperson findet ein sorgfältiges Übergabegespräch zwischen den pädagogischen Teams statt.

2.3.2.9 Elternabende: Eintritt in die Primarschule und Übertritt in die Sekundarstufe

- Eintritt in die Primarschule: Es wird entweder ein Einführungsvideo an die Kindergartenlehrpersonen abgegeben oder ein gemeinsamer Elternabend durch den Kreisschulverband in Laufen organisiert.
- Übertritt in die Sekundarstufe: Es findet ein Elternabend von der Sekundarstufe mit Absprache der Primarstufe in Laufen statt.

2.3.3 Information / Kommunikation

2.3.3.1 Informationskonzept innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen

Durch die Überschaubarkeit der Schule ist es selbstverständlich, dass sich die Lehrpersonen rege austauschen. Gelegenheit für institutionalisierten Austausch ergibt sich in der reservierten Zeit für den Konvent und in der pädagogischen Zeit.

Erziehungsberechtigte können sich wie folgt über schulische Themen orientieren:

- Kontaktheft und weitere Mitteilungshefte, z.B. jährliches Infoheft

- Elternabend(e) / Informationsanlass/-anlässe
- Beurteilungsgespräche / Standortgespräche / allgemeine Gespräche
- Bei besonderen Aktivitäten werden Elternbriefe verteilt, welche auch auf der Homepage im geschützten Login-Bereich hinterlegt werden.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen bis zu zwei Lehrpersonen teil und vertreten die Anliegen des Kollegiums.

Die Schule Wahlen ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

2.3.3.2 Externe Kommunikation

Die Schule informiert über ihre Homepage, sowie das Infoblatt der Gemeinde Wahlen über Anlässe und Aktivitäten der Schule.

Der Gemeinderat wird über die Gemeinderatsvertreterin / den Gemeinderatsvertreter im Schulrat informiert. Diese / Dieser bringt auch die Anliegen der Schule im Gemeinderat vor.

2.3.3.3 Kommunikation in Krisensituationen

Die interne und externe Kommunikation in Notfall- und Krisensituationen wird im Notfall- und Krisenkonzept geregelt.

Siehe Dokumente: Notfall- und Krisenkonzept inkl. Anhänge und Kriseninterventionsteam (KIT)

2.3.3.4 Homepage

Die Primarstufe Wahlen verfügt über eine eigene Homepage:

www.schule-wahlen.ch.

Diese wird laufend aktualisiert, somit sind weitere Informationen und Bestimmungen der Primarstufe Wahlen abrufbar.

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Unterricht

3.1.1 Fachliche Umsetzung Lehrplan

Für die fachliche Umsetzung des Lehrplans ist die Lehrperson verantwortlich. Sie trifft eine sinnvolle Selektion der zu bearbeitenden Kompetenzen und Kompetenzstufen, die über die vorgegebenen Unterrichtsinhalte hinausgehen. Dabei berücksichtigt sie die Verschiedenartigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Vorwissen.

3.1.1.1 Lehrplanreduktion Schwimmunterricht

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Schwimmunterricht an den Volksschulen grundsätzlich obligatorisch. Gemäss Beschluss des Bildungsrates können Schulen ohne entsprechenden Infrastrukturzugang anstelle von Schwimmunterricht regulären Sportunterricht anbieten (sog. «Lehrplanreduktion»). Da der Primarstufe Wahlen keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht, bietet sie keinen Schwimmunterricht an. Diese Lehrplanreduktion wird hier im Schulprogramm nach § 59 des Bildungsgesetzes entsprechend ausgewiesen.

3.1.2 Kompetenzorientierung

3.1.2.1 Überfachliche Umsetzung des Lehrplans

Viele Kompetenzen, die gemäss dem Lehrplan in einzelnen Fächern aufgebaut werden, gehen über einzelne Fachbereiche hinaus und können nur in fachübergreifenden Lernsettings erworben werden. Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, diese Lernsettings alleine und in Absprache mit anderen Lehrpersonen zu gestalten und den Lehrplan entsprechend zu interpretieren. Die Lehrpersonen sprechen sich untereinander regelmässig über den Kompetenzaufbau der Kinder ab. Besonders bei Übergaben an die neue Lehrperson ist eine sorgfältige Absprache nötig.

3.1.2.2 Überfachliche Kompetenzen

Neben den fachlichen Kompetenzen werden explizit auch überfachliche Kompetenzen aufgebaut. Diese sind für alle Fachbereiche wichtig und werden im Laufe der Schuljahre sukzessive aufgebaut. Dies erfordert interne Absprachen über die Stufen und Zyklen hinweg.

3.1.2.3 Kompetenzorientierung

Die Lehrpersonen erfassen den Lernstand der Schülerinnen und Schüler und planen ihren Unterricht entsprechend. Mit anregenden, gehaltvollen Aufgaben leiten sie die Schülerinnen und Schüler an, das Gelernte anzuwenden. Der Lehrplan Volksschule Basel-Land zeigt auf, wie eine Kompetenz über die gesamte Dauer der Volksschule aufgebaut wird und wer in welchem Zyklus was zu diesem Aufbau beiträgt. So haben alle Lehrpersonen jederzeit Klarheit darüber, welche Kompetenzstufen alle Schülerinnen und Schüler erreichen müssten (Grundansprüche) und an welchen Kompetenzstufen mit allen Schülerinnen und Schülern gearbeitet wurde (Auftrag des Zyklus bzw. Orientierungspunkte).

3.1.3 Lernkultur

Die Schule Wahlen pflegt eine lebendige Lernkultur.

Die Schülerinnen und Schüler werden beim Entdecken von persönlichen Interessen, dem Vertiefen ihrer besonderen Begabungen und in der Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt. Die Vermittlung von Kompetenzen knüpft am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an. Es werden Lerngelegenheiten angeboten, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand und der Heterogenität Rechnung tragen. Die Methodenfreiheit ist gewährleistet. Der Unterricht erfolgt unter anderem nach den Grundsätzen des kooperativen Lernens.

Dazu gehört auch, klare Aufgaben zu formulieren und den Schülerinnen und Schülern die Ziele des Unterrichts aufzuzeigen. Gelerntes wird mit intelligenten Aufgaben geübt. In der Klasse herrscht eine positive, ruhige Arbeitsatmosphäre mit möglichst wenig Störung.

Die Integration von Kindern aus fremden Kulturen und Sprachkreisen nehmen wir mit dem nötigen Respekt und Toleranz ernst und unterstützen Projekte und Anlässe, die das interkulturelle Verständnis fördern.

3.1.4 Bildung für nachhaltige Entwicklung

3.1.4.1 Gesundheitsförderung

Die geistige, seelische und soziale sowie körperliche Gesundheit der Schülerinnen und Schüler wird mit konkreten Massnahmen und Aktivitäten während der Unterrichtszeit unterstützt. Zusätzlich wird auf ein möglichst gesundes Znüni und auf Bewegung in den Pausen geachtet.

Ebenso versuchen wir als Schule mit verschiedenen Präventionsprojekten, wie z.B. Pausenapfelaktion, sCOOL, Micro Scooter Kids Day, Sexualpädagogisches Präventionsprojekt (MFM), Zahnprophylaxe, Schweizerisches Institut für Gewaltprävention (SIG), offene Jugendarbeit, Sporttage, Wanderungen, projektbezogene Elternabende etc., die Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler zu begünstigen.

3.1.4.2 Gleichstellung

Die Lehrpersonen der Primarstufe Wahlen fördern eine gleichberechtigte Entwicklung beider Geschlechter. Die 6. Klasse nimmt am Zukunftstag (früher Gendertag) teil.

3.1.4.3 Überfachliche Kompetenzen

Siehe 3.1.2.2.

3.2 Laufbahn

3.2.1 Beurteilung

Die Lehrpersonen beurteilen die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer Beobachtungen, Leistungserhebungen, Vergleichstests und weiteren Beurteilungsinstrumenten. Die Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21) regelt die Beurteilung kantonal.

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft definiert drei Arten der Beurteilung, welchen die erforderlichen Beurteilungsschritte gemäss Verordnung über die schulische Laufbahn zugeteilt werden können.

Zu unterscheiden sind demnach die formative (förderorientiert-begleitende), die summative (abschliessend-bewertende) und die prognostische (vorausblickend-beratende) Beurteilung.

In der formativen Beurteilung wird der Lernstand festgehalten und beurteilt, welchen Effekt der Unterricht auf die Schülerin / den Schüler hat. Daraus lässt sich im Anschluss folgern, welche weiteren Unterrichtsschritte sinnvoll sind. Lernstand und Lernfortschritt werden von den Beteiligten eingeschätzt und mit geeigneten Instrumenten gemessen. Der so sichtbar gemachte Stand wird besprochen. Zu den im Unterricht eingesetzten Instrumenten der formativen Beurteilung gehören kooperativ, konzipierte und schriftlich vereinbarte Instrumente zur Dokumentation des Lernens der Schülerinnen und Schüler sowie Gefässe zur Besprechung des Lernens.

Anhand vom Check P3 in der 3. Klasse und P5 in der 5. Klasse oder anderen Vergleichsarbeiten orientiert sich die Lehrperson im Weiteren über den Stand ihrer Klasse im Vergleich zu anderen Schulen.

In der summativen Beurteilung blicken die Beteiligten auf einen Lernprozess

zurück und bewerten die (je nach Erhebung abschliessende oder prozessuale) Leistung der Schülerin / des Schülers (Leistungsbeurteilung).

Die Leistungsbeurteilung findet in Leistungserhebungen (Prüfungen etc.) statt und wird in Form von Noten oder Prädikaten zurückgemeldet und fliesst ins Zeugnis ein.

Die prognostische Beurteilung nutzt die Erkenntnisse der formativen und summativen Beurteilung für den Ausblick auf den weiteren Lernweg.

Gegen Ende des 1. Semesters / Beginn 2. Semesters finden Standortgespräche statt, an welchen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. In der

6. Klasse wird zudem der Übertritt in die Sekundarstufe besprochen. Am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis gemäss den Richtlinien Laufbahnverordnung Baselland.

3.2.2 Promotion

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Primarstufe in der Regel ohne Wiederholungen. Ist die Versetzung einer Schülerin / eines Schülers gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten am Standortgespräch informiert. In diesem Fall sind Massnahmen der speziellen Förderung zu prüfen. In Ausnahmefällen kann die Wiederholung eines Schuljahres sinnvoll sein.

3.2.3 Zeugnis

Es gelten die Richtlinien der Laufbahnverordnung. Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis erfolgt am Ende des Schuljahres in Noten. Ab der 3. Klasse in den drei Fächern Mathematik, Sprache und dem Fach Natur, Mensch und Gesellschaft. Die Noten haben folgende Bedeutung und werden in ganzen und halben Noten gesetzt: Note 6: sehr gut, Note 5: gut, Note 4: genügend, Note 3: ungenügend, Note 2: schwach, Note 1: sehr schwach.

In allen anderen Fächern und in der 1. und 2. Klasse gibt es vier Prädikate.

Prädikate für die Leistungsbeurteilung sind:

Hohe Anforderungen erfüllt, erweiterte Anforderungen erfüllt, Grundanforderungen erfüllt, Grundanforderungen nicht bzw. teilweise erfüllt. Das Zeugnis beinhaltet den Beförderungsentcheid.

3.2.4 Zyklus

Die Primarstufe Wahlen unterrichtet in den 2 Zyklen:

1. Zyklus: 1. Kindergartenjahr bis 2. Primarschulklasse

2. Zyklus: 3. bis 6. Primarschulklasse

Die Schülerinnen und Schüler wechseln die Klassenlehrperson je nach

Klassenbildung. Es werden auch Mehrjahrgangsklassen geführt, wenn dies nötig ist.

3.3 Förderung

3.3.1 Grundangebot im Regelunterricht

Der Unterricht bietet verschiedene Lerngelegenheiten und Lernformen für den Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist die Heterogenität und Diversität der heutigen Klassen zu berücksichtigen.

Die Lehrpersonen fördern und fordern ihre Schülerinnen und Schüler durch anregende und herausfordernde Lernsettings. Spezielle Veranstaltungen, Reisen, Exkursionen und Lager gehören zum Unterricht. Für ihre Dauer ist der reguläre Stundenplan ausser Kraft gesetzt. In den Fächern mit obligatorischen Lehrmitteln müssen diese im Unterricht eingesetzt werden.

3.3.1.1 Musikalischer Grundkurs

Der Musikalische Grundkurs bietet in der Unterstufe einen vertieften Einstieg in die Welt der Musik und schafft die Voraussetzungen für den späteren Instrumentalunterricht.

3.3.1.2 Religionsunterricht

In Wahlen wird ökumenischer Religionsunterricht angeboten, d.h., dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, egal welcher Religionszugehörigkeit, den Religionsunterricht besuchen. Wer den Religionsunterricht nicht besucht, meldet sich rechtzeitig, d.h. vor Beginn des neuen Schuljahres, schriftlich bei der Pfarrei ab. Findet der Religionsunterricht am Vormittag oder im Halbklassenunterricht am Nachmittag statt, haben die Kinder, die den Religionsunterricht nicht besuchen, nicht frei, sondern beschäftigen sich im Klassenzimmer. Bei einer angehängten Einzelstunde am Nachmittag können die dispensierten Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen.

3.3.1.3 Gotti / Götti für die Kinder der 1. Klasse

Jede Erstklässlerin / jeder Erstklässler bekommt am ersten Schultag ein Gotti / einen Götti aus der fünften oder sechsten Klasse, die / der die Erstklässlerin oder den Erstklässler in Schulfragen unterstützt.

3.3.2 Spezielle Förderung

Um jeder Schülerin / jedem Schüler in seiner Individualität gerecht zu werden, legen alle Lehrpersonen Wert auf Individualisierung und Differenzierung im Unterricht.

Können die speziellen Bedürfnisse einer Schülerin / eines Schülers mit einer solchen Individualisierung und Differenzierung nicht mehr abgedeckt werden, müssen weitere Schritte eingeleitet werden.

Die Lehrperson bespricht sich mit der /dem SHP im pädagogischen Team. Anschliessend sucht sie den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und führt mit ihnen ein Gespräch. Die Lehrperson erläutert ihre Beobachtungen, Anliegen, Vermutungen und macht Vorschläge für das weitere Vorgehen. Sie hört im Gespräch die Beobachtungen und Anliegen von Seiten der Erziehungsberechtigten an.

Nach gegenseitigem Einverständnis der Lehrperson und Erziehungsberechtigten werden am Fachkonvent geeignete Fördermassnahmen aus unserem

Förderangebot besprochen und mit **ISF** umgesetzt. Erreicht eine Schülerin / ein Schüler die Lernziele in einem oder mehreren Hauptfächern nicht mehr, wird sie / er bei der entsprechenden Fachstelle zur Abklärung angemeldet.

Nach der Abklärung und auf Antrag der Fachstelle erhält die Schülerin / der Schüler seinen Bedürfnissen entsprechende, verstärkte Fördermassnahmen mit **ISF ILZ**.

3.3.2.1 Integrative Spezielle Förderung (ISF)

An unserer Schule bieten wir ein umfassendes Angebot an Spezieller Förderung an. Wir unterstützen mit zusätzlichen Lehrpersonen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Regelklasse einer intensiven Förderung bedürfen. Die Integrative Spezielle Förderung umfasst alle integrativen Massnahmen im Rahmen der Speziellen Förderung, ob mit oder ohne individuelle Lernziele (ILZ).

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand können mit ISF mit schulischer Heilpädagogik (ISF/SHP) ohne Verfügung gefördert und unterstützt werden.

Zeigt sich, dass die regulären Lernziele trotz ISF/SHP in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht werden, erfolgt eine Abklärung über eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP). Mit dem entsprechenden Abklärungsergebnis können individuelle, reduzierte Lernziele vereinbart werden.

Siehe Dokument: ISF – Konzept der Primarschule Wahlen

3.3.2.2 Integrative spezielle Förderung im Kindergarten

Die Heilpädagogin / Der Heilpädagoge im Kindergarten unterstützt Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Entwicklung verzögert, gefährdet oder leicht behindert sind. Der Entscheid für ISF – Unterstützung obliegt der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen im Kindergarten und der Kindergartenlehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

3.3.2.3 Einführungs-klasse (EK)

Kinder, welche nach der obligatorischen Kindergartenzeit von der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen und der Kindergartenlehrperson als noch nicht schulreif eingestuft werden, besuchen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten die zweijährige Einführungs-klasse in Laufen. Dort werden die Lerninhalte der ersten Regelklasse auf zwei Jahre verteilt. Am Ende des zweiten Schuljahres in der Einführungs-klasse wird überprüft, ob der Übertritt in die 2. Primarschulklasse oder in die Kleinklasse angezeigt ist.

3.3.2.4 Begabtenförderung

Die Begabungsförderung findet primär in der Regelklasse durch individualisierenden Unterricht statt. Für individuelle, erweiterte Lernziele ist eine Abklärung auf dem SPD erforderlich.

3.3.2.5 Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer körperlichen Behinderung, einer Lern-, Sprach- und Sehstörung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch

darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

Der Nachteilsausgleich braucht eine Abklärung beim SPD oder KJP (Konzept Nachteilsausgleich AVS BL). Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

3.3.2.6 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt und fördert den Spracherwerb oder die bereits vorhandenen Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zu ihrem Unterricht. Fremdsprachige Kinder sollen möglichst rasch dem regulären Unterricht erfolgreich folgen können.

Die Unterstützung dauert in der Regel 3 Jahre und orientiert sich an den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Im Zeugnis erscheint ein Vermerk und es liegt ein Bericht bei.

3.3.2.7 Heimatsprachlicher Unterricht

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) wird von Botschaften, Konsulaten und privaten Trägerschaften angeboten. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Klassenlehrpersonen informiert, dass ihr Kind Lektionen im heimatsprachlichen Unterricht besuchen kann. Die Anmeldung erfolgt über die Erziehungsberechtigten. Die Teilnahme wird im Zeugnis der Schülerinnen und Schüler bestätigt, falls es von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig gemeldet wird.

3.3.2.8 Logopädie

Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung sowie im Schriftspracherwerb und/oder im Lese-/ Schreiblernprozess aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

3.3.2.9 Psychomotorik

Die Psychomotoriktherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten und damit in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben Schwierigkeiten, sich in angemessenen Bewegungen und Handlungen auszudrücken und Beziehungen einzugehen. Die Psychomotoriktherapie fördert die Schülerin / den Schüler im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung. Gleichzeitig unterstützt sie die soziale und emotionale Entwicklung. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus.

➔ Bei allen Förderangeboten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihren Teil zur Förderung ihres Kindes beizutragen, ansonsten kann diese eingestellt werden.

3.4 Zusatzangebote

3.4.1 Mittagstisch

Die Gemeinde Wahlen bietet für einige Tage in der Woche für die Schülerinnen und Schüler einen Mittagstisch an. Die Anmeldung und die Organisation erfolgen über die Gemeinde.

3.4.2 Hausaufgabenbetreuung

Hausaufgaben geben den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, sich ein weiteres Mal mit dem behandelten Lehrstoff auseinanderzusetzen oder sich im neuen Lehrstoff einzuarbeiten. Der Zeitaufwand wird so bemessen, dass der Schülerin / dem Schüler noch ausreichend Freizeit für eigene Aktivitäten bleibt. Es ist erwünscht, dass die Erziehungsberechtigten kontrollieren, ob die Hausaufgaben erledigt sind.

Die Primarstufe Wahlen bietet an einigen Tagen in der Woche eine Hausaufgabenbetreuung an. Die Anmeldung und die Organisation erfolgen gemeinsam über das Sekretariat der Schule und die Gemeinde.

Siehe Dokumente: Hausaufgabenbetreuung

3.4.3 Lager, Exkursionen, Schulreisen, Projekte

Die Primarstufe Wahlen führt je nach Möglichkeit und Situation Lager, Exkursionen, Schulreisen und Projekte durch. Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie dem Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler, die von einem Schullager dispensiert werden, besuchen während dieser Dauer des Lagers den regulären Unterricht in einer anderen Klasse. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Siehe Dokument: Eckdaten zu Schulreisen, Ausflügen und Exkursionen

3.4.4 Bibliothek

Die Primarschule Wahlen besitzt eine Bibliothek. Die Schülerinnen und Schüler können dort Bücher und andere Medien ausleihen. Die Schülerinnen und Schüler werden beim Bibliotheksbesuch von einer Lehrperson betreut. Jede Lehrperson bestimmt die Häufigkeit und den Turnus des Bibliotheksbesuchs situationsbezogen.

Aus dem Lehrerteam wird eine Lehrperson gewählt, die das Amt der Bibliothekarin / des Bibliothekars übernimmt. Sie / Er bestellt und katalogisiert neue Medien, repariert defekte Bücher, schult die Lehrpersonen und ist Ansprechperson bei Problemen.

Siehe Dokument: Bibliothek

3.4.5 Schulbegleithund

In Absprache und dem Einverständnis der Schulleitung und dem Schulrat dürfen an der Primarschule Wahlen Schulbegleithunde eingesetzt werden. Die Hunde begleiten die Lehrpersonen im Unterricht und unterstützen diese in ihrer pädagogischen Arbeit. Bei der hundegestützten Pädagogik geht es unter anderem um die Stärkung der Persönlichkeit. Hunde mögen Menschen, unabhängig von derer schulischen Leistung, ihres

Aussehens oder ihrer Herkunft. Ein Schulbegleithund im Klassenzimmer kann als Motivator, Eisbrecher und Brückenbauer dienen. Dies kann zur besseren Arbeits- und Lernatmosphäre führen. Die Kinder lernen Verantwortung gegenüber einem Tier zu tragen. Ausserdem wird ein artgerechter und respektvoller Umgang mit Tier und Mensch geübt. *Siehe Dokument: Schulbegleithund-Konzept*

3.4.6 Waldplatz

In Zeiten der Digitalisierung ist es der Primarschule Wahlen wichtig, das ICT zu fördern, andererseits wird das «Kopf, Herz, Hand-Prinzip» grossgeschrieben und gelebt. Dabei soll den Kindern das ganzheitliche Leben nähergebracht werden. Daraus ist der Waldplatz entstanden, welcher von allen Klassen frei genutzt werden kann.

Siehe Dokument: Waldplatz-Konzept

3.4.7 freiwillige Engagements durch Seniorinnen und Senioren

Für die Unterstützung im Unterricht können Seniorinnen und Senioren für freiwillige Engagements eingesetzt werden. Diese können folgende Aufgaben übernehmen: Geschichten vorlesen, den Kindern zuhören, mit den Kindern singen, musizieren und basteln, Mithilfe beim Werken oder kreativen Gestalten, Unterstützung im Deutsch- und Fremdsprachenunterricht, Unterstützung der Lehrpersonen, sowie der Schülerinnen und Schüler. Voraussetzung für ein Engagement ist der regelmässige Besuch in der Schule während mindestens eines Semesters. Die Seniorinnen und Senioren werden im Angebot «Begegnung der Generationen BL» der Pro Senectute beider Basel angemeldet. Es wird eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.

Siehe Dokumente: Zusammenarbeitsvereinbarung und Anmeldung Pro Senectute beider Basel, Regelung Seniorinnen und Senioren

4. Qualität

4.1 Qualitätsmanagement

4.1.1 Mitarbeitergespräch (MAG)

Das MAG gehört als Teil des 360° Feedbacks zum Q-System der Schule und findet grundsätzlich jährlich statt. Es gibt unterschiedliche Formen der Gespräche mit unterschiedlichen Funktionen:

- Das Standort-und Perspektivengespräch
- Das Beratungs-und Problemlösegespräch
- Das Teamgespräch
- Das MAG

Siehe Dokument: MAG, das Wichtigste in Kürze

4.1.2 Unterrichtsbesuche

An der Schule Wahlen werden verschiedene Arten von Unterrichtsbesuchen durchgeführt:

- a) der angekündigte Unterrichtsbesuch mit einem von der Lehrperson gewählten Beobachtungsschwerpunkt. Danach anschliessende Besprechung.

b) Classroom Walk Through (CWT)

Der CWT sieht mindestens drei kurze regelmässige und unangekündigte Unterrichtsbesuche vor. Die Besuche werden im Anschluss reflektiert und besprochen. Die Schulleitung will die didaktischen und inhaltlichen Entscheidungen der Lehrperson erkennen und ihre Beobachtungen mitteilen. Übergeordnetes Ziel des CWT ist es, einen Überblick über die pädagogische und zielorientierte, zeitgemässe Unterrichtsgestaltung der Schule zu erhalten und Unterrichtsentwicklung zu begleiten.

Siehe Dokument: Beobachtungsbogen für den Unterrichtsbesuch

4.1.3 Persönliche Q- Entwicklung

Lehrpersonen sind verpflichtet, sich für ihre persönliche Q-Entwicklung zu engagieren. Die Schulleitung kann diese Aufgaben jedoch zugunsten anderer prioritärer Aufgaben erlassen oder anpassen.

4.1.3.1 Individualfeedback und Selbstevaluation

Jede Lehrperson setzt sich mit gezielt eingeholten Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten auseinander, um sich der eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu werden und um die individuelle Unterrichtspraxis fortlaufend zu optimieren.

Neben dem Individualfeedback ist auch die Selbstevaluation wichtig, in der die Schule als Ganzes überprüft wird. Meist wird hier mit anonymen Fragebögen gearbeitet. Selbstevaluationen sind Instrumente des institutionellen Lernens. Sie dienen dazu, Diskrepanzen zwischen Ist- und Soll-Zustand zu erkennen und zu beseitigen.

4.1.3.2 Hospitation

Als Teil der Qualitätssicherung und -entwicklung (und speziell der Unterrichtsentwicklung als Bestandteil der internen Evaluation) werden in den Klassenteams gegenseitig kollegiale Hospitationen (Unterrichtsbesuche) durchgeführt. Diese können auch extern erfolgen. Die Beobachtungsschwerpunkte werden vorgängig vereinbart, die Resultate mit geeigneten Instrumenten festgehalten und besprochen. Dabei steht die Reflexion über den Unterricht und das wertschätzende, konstruktive Feedback im Mittelpunkt. Die Durchführung der kollegialen Hospitation wird von der Schulleitung in regelmässigem Turnus vorgegeben (siehe Schulentwicklung) und deren Erfüllung überprüft.

Siehe Dokument: Hospitation

4.1.4 Qualitätsdefizite der Mitarbeitenden

Das Thema „Umgang mit Qualitätsdefiziten der Mitarbeitenden“ wird an unserer Schule als wichtiger Bestandteil des Qualitätsmanagements verstanden.

Das rechtzeitige Erkennen und das wirksame Beseitigen von Qualitätsdefiziten sind beschrieben und werden durch entsprechende Instrumente sichergestellt. Die Interventionsmassnahmen, die zur Defizitbeseitigung vorgesehen sind und zum Einsatz kommen, besitzen Massnahmen mit unterstützendem und entwickelndem Charakter und haben Vorrang gegenüber negativen Sanktionierungen.

Die Schulleitung sucht, wenn immer möglich, zuerst das direkte persönliche Gespräch. Darin wird das weitere Vorgehen angesprochen.

Die gesetzlichen Grundlagen regeln:

- Die Möglichkeiten des MAG
- Das Verfahren zur Verwarnung bei ungenügender Leistung einer Lehrperson
- Verschiedene Kündigungsverfahren
- Den Umgang mit Sucht am Arbeitsplatz
- Anzeige
- Die Meldepflicht bei Straftaten

4.1.4.1 Ablauf bei Qualitätsdefiziten

Falls die Abklärungen ergeben, dass ein Qualitätsdefizit vorliegt, werden Ziele und konkrete Massnahmen mit einem Zeitrahmen vereinbart. Wir glauben daran, dass die betroffene Person die Qualitätsdefizite beheben kann, wenn sie die Notwendigkeit dazu erkennt, wenn sie selbst eine Veränderung erzielen möchte und wenn sie notwendige Hilfen in Anspruch nimmt.

Konkrete Massnahmen und Hilfestellungen können sein:

- Analyse von Unterrichtsplanung und -durchführung durch die Schulleitung/Team
- Begleitung durch interne Fachleute (Praxisberatung) / Mentoring durch Kolleginnen oder Kollegen
- Coaching/Supervision durch externe Experten
- Anordnung von Weiterbildung
- Reduktion des Pensums

Die Möglichkeit dazu, Defizite zu beheben, muss auf jeden Fall gegeben werden. Die betroffene Person hat auf dem eingeschlagenen Weg Anspruch auf eine faire Begleitung und darauf, dass auch positive Entwicklungen zur Kenntnis genommen werden. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass die getroffenen Massnahmen kleine oder keine ausreichende Wirkung zeigen.

In diesem Fall können auch weiterführende Massnahmen getroffen werden:

- Die Lehrperson darf gewisse Fächer/Niveaus etc. nicht mehr unterrichten.
- Es wird ein Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestellt.

Der ganze Prozess wird in jedem Fall dokumentiert und alle Stellen, die davon betroffen sind, verfügen jederzeit über den identischen Kenntnisstand.

Siehe Dokumente: [Ablauf zu Verwarnung von SL; LP und Schulpersonal](#)

4.1.5 Interne Evaluation

Wir streben eine 360° Feedbackkultur an. Bei allen Evaluationsinstrumenten achten wir auf eine übergeordnete Fragestellung, passend zum Schulentwicklungsthema. Damit werden in verdichteter Form Informationen zum selben Thema gewonnen. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Arbeiten (Selbstevaluation der Lernenden).

Die Lehrpersonen reflektieren ihren Unterricht und informieren sich regelmässig in ihren Klassen, wie nachhaltig der Unterricht ist (Selbstevaluation der Lehrpersonen). Sie besu-

chen sich gegenseitig oder ausserhalb unserer Schule und geben Feedback ab (Unterrichtsbesuche und Hospitation).

Die Schulleitung besucht die Lehrpersonen im Unterricht und bespricht die gesehenen Sequenzen.

Durch das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch (MAG) wird die Qualität des Unterrichts erhalten und entwickelt. Es wird auch über die Arbeit der Schulleitung geredet. Erkenntnisse über die Befindlichkeiten und Bedürfnisse in und an der Schule liefern auch Elternabende, Elterngespräche und Befragungen mittels Fragebogen an Schülerinnen / Schüler, Eltern und Lehrpersonen.

Mit der internen Evaluation wird das Schulprogramm und dessen Umsetzung überprüft.

4.1.6 Befragungen der verschiedenen Interessengruppen zur Qualitätssicherung

Die Schule holt in regelmässigen Abständen von den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrpersonen Rückmeldungen ein. Jährlich wird im Turnus eine Gruppe befragt. Diese Rückmeldungen und die dazugehörigen Evaluationsergebnisse werden für die Weiterentwicklung genutzt. Die Auswertungen werden den jeweiligen Gruppen rückgemeldet.

Das Instrument für die Qualitätsentwicklung wird durch das IQES online System durchgeführt. Im Dokument Schulentwicklung werden die jährlichen Befragungen festgehalten.

Siehe Dokumente: Schulentwicklung und IQES online Plattform

4.2 Beschwerde

Viele erwachsene Personen begleiten unsere Schülerinnen und Schüler durch den Schulalltag: Erziehungsberechtigte, Freunde, Verwandte und Bekannte, Lehrpersonen und Schulleitung. Alle bemühen sich um das Wohl der Lernenden. Die Absichten aller decken sich dabei in einem zentralen Grundsatz: Alle wollen das Beste für die Kinder und Jugendlichen. Auch wenn sich die Absichten aller Beteiligten im Grunde decken, treten doch bei der alltäglichen Umsetzung im Schulalltag unterschiedliche Perspektiven, Meinungen und Ansprüche zu Tage. Dort wo sich unterschiedliche Ansprüche begegnen, treffen unterschiedliche Sichtweisen und Erwartungen aufeinander. Dies kann auf allen Ebenen und auch zwischen den verschiedenen Ebenen zu Konflikten führen. An unserer Schule sind Rückmeldungen willkommen. Sie werden ernst genommen und als Chance verstanden, blinde Flecken und Qualitätsdefizite zu erkennen, zu optimieren und Stärken auszubauen.

Wir bitten Sie um folgendes Vorgehen:

Versuchen Sie im Konfliktfall im direkten Gespräch die Situation zu klären.

1. Sprechen Sie die betroffene Person direkt und persönlich an.
Erziehungsberechtigte → Erziehungsberechtigte
Erziehungsberechtigte → Lehrperson
2. Sollte nach diesem direkten Kontakt der Konflikt weiterbestehen und nicht zeitnah gelöst werden können, wenden Sie sich an die nächsthöhere Instanz (Klassenlehrperson oder Schulleitung).

3. Kann der Konflikt nach einem moderierten Gespräch durch die nächsthöhere Instanz noch immer nicht zufriedenstellend gelöst werden, kann eine schriftliche Beschwerde beim Schulrat eingereicht werden.

Ablauf:

Erziehungsberechtigte → Erziehungsberechtigte → Lehrperson → Klassenlehrperson
→ Schulleitung → Schulrat

Siehe auch 2.2.6.1 Vorgehen in Konfliktfällen

4.3 Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Schulleitung berät und unterstützt die Lehrpersonen im Bereich Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird die Fort- und Weiterbildung thematisiert und überprüft. Die Lehrpersonen erfüllen gemäss dem Berufsauftrag die entsprechenden Stunden Weiterbildung.

4.3.1 Schulinterne Weiterbildung

Die obligatorischen zwei Tage (gemeinschaftliche Arbeiten für die Schule) findet in der schulfreien Zeit statt. Weitere 3 – 4 SCHIWES werden im Jahresprogramm eingeplant. Die Weiterbildung wird auf sinnvolle, aktuelle Themen festgelegt.

4.3.2 Berufsauftrag

Die Primarstufe Wahlen setzt den Berufsauftrag gemäss kantonaler Vorgabe um.

5. Kooperation und Partizipation

5.1 Schülerinnen- und Schülermitwirkung

5.1.1 Mitsprache der Schülerinnen und Schüler

Beim Erstellen von Regeln in der Klasse sind die Schülerinnen und Schüler zur Mitsprache eingeladen. Die Regeln dienen dazu, dass in den Klassen ein angenehmes Lernklima herrscht, das dem konzentrierten Arbeiten und friedlichen Miteinander förderlich ist.

5.1.2 Schülerrat

Je zwei Delegierte vertreten die Klasse im Schülerrat. Es findet regelmässig eine Sitzung mit der Schulleitung statt. Die zwei Delegierten werden sporadisch neu von der jeweiligen Klasse gewählt. Es wird ein Protokoll geführt und in den Klassen rückgemeldet. Die Lehrpersonen stellen dafür ein Zeitgefäss zur Verfügung.

Siehe Dokument: [Schülerrat-Regelung](#)

5.1.3 Elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler

Private Handys und elektronische Geräte werden während den Unterrichtszeiten ausgeschaltet und den Lehrpersonen abgegeben. Nach dem Unterricht können die Schü-

lerinnen und Schülern die Geräte wieder abholen. Ausnahmen können die Schulleitung und die Lehrpersonen erteilen.

5.2 Erziehungsberechtigte

Schule und Erziehungsberechtigte sind Erziehungspartner. Die Erziehungsberechtigten legen durch eine umsichtige und vernünftige Erziehung den Grundstein für einen erfolgreichen Weg durch das Bildungssystem. Kinder brauchen vernünftige, überschaubare Grenzen, die konsequent eingehalten werden müssen. Höflichkeit, gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme gehören zu den Erziehungswerten an unserer Schule. Aus dem Bildungsgesetz:

§ 66 Definition

¹Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 67 Rechte

¹Die Erziehungsberechtigten werden:

- a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

²Das Nähere regelt die Verordnung.

§68 Mitsprache

¹Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.

²Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

³Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

⁴Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 69 Pflichten

¹Die Erziehungsberechtigten:

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;

d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

²Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

³Das Nähere regelt die Verordnung.

5.2.1 Elternabend / Informationsanlass

In jedem Schuljahr findet pro Klasse mindestens ein Informationsanlass statt. Er informiert die Erziehungsberechtigten über den Schulalltag (Lernstoff, Anlässe, Termine) zum laufenden Schuljahr oder greift spezielle Themenkreise auf (z.B. Schulübertritte, Fremdsprachen). Die Erziehungsberechtigten können auch rechtzeitig vor dem Informationsanlass Themen vorschlagen, die sie gerne diskutieren möchten. Die Schulleitung nimmt nach Bedarf am Informationsanlass teil, um sich den Erziehungsberechtigten vorzustellen und um allfällige Fragen zu beantworten. Am Elternabend nehmen Lehrpersonen, welche in der entsprechenden Klasse unterrichten, teil. Fachlehrpersonen sind, wenn nötig, anwesend.

Beim ersten Elternabend im 1. KIGA ist die Schulleitung anwesend. Nach Möglichkeit ist auch ein Mitglied des Schulrates vertreten.

Siehe Dokument: *Elternabend Checkliste*

5.2.2 Elternrat

In Wahlen gibt es trotz Bemühungen noch keinen Elternrat. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist aber ein wichtiger Bestandteil der Schule Wahlen. Die Elternarbeit wird geschätzt und nach Möglichkeit gefördert.

5.2.3 Elternbesuche

Die Erziehungsberechtigten dürfen gerne nach Absprache mit der Lehrperson die Klasse ihres Kindes besuchen.

1 Das Schulprogramm wurde vom Konvent am 29.11.2018 genehmigt.

2 Das Schulprogramm wurde an der Schulratssitzung vom 14.01.2019 genehmigt.

3 Änderungen: 29.12.2022 / 06.11.2023

Dokumente zum Schulprogramm:

- Ablauf zu Verwarnung von SL; LP und Schulpersonal
- Ablaufschema schwierige Situation mit Schülerinnen und Schülern
- Absenzenordnung
- Anmeldung Pro Senectute beider Basel
- Beobachtungsbogen für den Unterrichtsbesuch
- Bibliothek
- Disziplinarordnung
- Eckdaten zu Schulreisen, Ausflügen und Exkursionen
- Elternabend Checkliste
- Empfehlung zur Benützung des Fahrrades und «fahrzeugähnlicher Geräte»
- Geschenkeregelung
- Hospitation
- Informationen für neue Lehrpersonen
- ISF-Konzept der Primarschule Wahlen
- IQES online Plattform
- Leitfaden Datenschutz für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft
- MAG, das Wichtigste in Kürze
- Medien- & ICT-Konzept
- Notfall- & Krisenkonzept
- Pausenaufsicht
- Pausenplatzregeln
- Pflichtenheft Schulsekretariat
- Regelung Seniorinnen und Senioren
- Schulärztliche Untersuchung
- Schulbegleithund-Konzept
- Schulentwicklung
- Schulhaus- & Kindergartenordnung
- Schülerrat-Regelung
- Verordnung PraktikantIn
- Verordnung der Hausaufgabenbetreuung
- Waldplatz-Konzept
- Zusammenarbeitsvereinbarung Pro Senectute beider Basel